

# Fachdossier Coronavirus

Der Kanton Thurgau hat im Zusammenhang mit dem Coronavirus den kantonalen Führungsstab eingesetzt. Er kümmert sich um Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus im Kanton Thurgau. In diesem Dossier finden Sie wichtige Informationen, Kontakte und Verhaltensanweisungen zum Thema.

## Hotlines

- **Hotline Thurgau Coronavirus:**  
+41 58 345 34 40  
Montag bis Freitag 9 Uhr bis 18 Uhr  
Samstag und Sonntag: Anfragen über BAG-Hotline
- **Amt für Wirtschaft und Arbeit:**  
Hotline Voranmeldung Kurzarbeit 058 345 54 00  
Hotline Auszahlung Kurzarbeitsentschädigung 058 345 35 70  
jeweils Montag bis Freitag, 8 bis 17 Uhr
- **Fachstelle Häusliche Gewalt**
- **BAG:**  
Für die Bevölkerung: +41 58 463 00 00  
Für Reisende: +41 58 464 44 88  
[BAG Neues Coronavirus ↗](#)

## Helferinnen und Helfer gesucht!

Das Coronavirus stellt das Gesundheitswesen vor noch nie dagewesene Herausforderungen. Der Kantonale Führungsstab des Kantons Thurgau bittet deshalb die Bevölkerung um dringliche Unterstützung. In verschiedenen Bereichen sind Freiwillige gesucht. [Jetzt Anmelden ↗](#).

> **Schulen:** [Informationen für Schulen](#)

## Verhaltensempfehlungen:

- Vermeiden Sie das Händeschütteln
- Halten Sie Abstand
- Besonders gefährdete Personen sollen zu Hause bleiben.
- Waschen Sie sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder nutzen Sie ein Hand-Desinfektionsmittel.
- Niesen oder husten Sie in ein Taschentuch; oder wenn sie keines haben, in Ihre Armbeuge. Entsorgen Sie das gebrauchte Taschentuch im Mülleimer
- Vermeiden Sie den Kontakt mit Personen, die Atembeschwerden oder Husten haben.
- Wenn Sie grippeartige Symptome verspüren, bleiben Sie zu Hause. So verhindern Sie, dass die Krankheit weiter übertragen wird.
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation

Weiter Infos und Merkblätter finden Sie auch unter [Merkblätter BAG ↗](#)

> [Umgang mit Erkrankten im Kanton Thurgau](#)

Folgende Tipps der Kampagne «10 Schritte für die psychische Gesundheit» helfen, in diesen Zeiten der Unsicherheit, die eigene psychische Gesundheit zu pflegen. [www.dureschnufe.ch](http://www.dureschnufe.ch) ↗.

## FAQ:

Welchen Notfallplan gibt es für den Thurgau?

Wann können Unternehmen aufgrund des Coronavirus Kurzarbeit beantragen?

Unternehmen können in Bezug auf das Coronavirus ein Gesuch auf Kurzarbeit stellen. Informationen und Formulare sind unter [awa.tg.ch](http://awa.tg.ch) ersichtlich. Für spezielle Auskunft, die nicht auf der Website vermerkt ist, kontaktieren Sie die Hotline Kurzarbeit 058 345 54 00.

Wer hat Anspruch auf eine Entschädigung für Erwerbsausfall?

<http://www.ahv-iv.ch/p/6.03.d> ↗

Wer kann von den Massnahmen zur Entlastung von Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden profitieren?

<http://www.ahv-iv.ch/p/2.13.d> ↗

Welche Möglichkeiten haben kantonale Behörden in Bezug auf die Eindämmung der Krankheit?

Laut dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) haben die Kantone folgende Möglichkeiten:

2. Abschnitt: Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen Art. 40:

1. Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie koordinieren ihre Massnahmen untereinander.
2. Sie können insbesondere folgende Massnahmen treffen:
  - a. Veranstaltungen verbieten oder einschränken;
  - b. Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen;
  - c. das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken.
3. Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen.

Link: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20071012/index.html> ↗

Welche Betriebe dürfen weiterhin geöffnet haben?

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, Art. 6 Veranstaltungen und Betriebe

1. Es ist verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen.
2. Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich:
  - Einkaufsläden und Märkte
  - Restaurationsbetriebe
  - Barbetriebe sowie Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe
  - Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe, namentlich Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzertveranstaltungen, Theater, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren, Skigebiete, botanische und zoologische Gärten und Tierparks
  - Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik
3. Absatz 2 gilt nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen:
  - Lebensmittelläden und sonstige Läden (z. B. Kioske, Tankstellenshops), so-weit sie Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten

- Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste
- Apotheken, Drogerien und Läden für medizinische Hilfsmittel (z.B. Brillen, Hörgeräte)
- Poststellen und Postagenturen
- Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern
- Banken
- Tankstellen
- Bahnhöfe und andere Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs
- Werkstätten für Transportmittel
- öffentliche Verwaltung
- soziale Einrichtungen (z.B. Anlaufstellen)
- Beerdigungen im engen Familienkreis
- Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht
- Hotels

4. Die Einrichtungen und Veranstaltungen nach Absatz 3 müssen die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und Menschenansammlungen sind zu verhindern.

[Zur Verordnung 2 und der dazugehörigen Erläuterung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ↗](#)

## Welche Personen sind besonders gefährdet?

Als besonders gefährdeten Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz- Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

[Bundesamt für Gesundheit > Besonders gefährdete Personen ↗](#)

## Aktuelle Fallzahlen im Kanton Thurgau

- Anzahl bestätigter Fälle: 179
- davon 4 verstorben

Stand 2.4.20

## Social Media

- [Besuchen Sie uns auf Facebook ↗](#)
- [Folgen Sie uns auf Twitter ↗](#)

## Medienmitteilungen zum Coronavirus

31. März 2020

[Grossratssitzung wird verlegt](#)

30. März 2020

[Der Kanton Thurgau hat zwei schwerstkranke Covid-19-Patienten aus dem Elsass aufgenommen](#)

27. März 2020

[Coronavirus: Neue mobile Testmöglichkeiten](#)

27. März 2020

[Gelebte Thurgauer Solidarität zur Stärkung des Gesundheitswesens](#)

26. März 2020

[Erarbeitung eines kantonalen Massnahmenpakets zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise](#)

25. März 2020

[«Danke! Und halten Sie durch»](#)

24. März 2020

[Erster Coronavirus-Todesfall im Kanton Thurgau](#)

23. März 2020

[Im Spital Frauenfeld wird ein Covid-Zentrum eingerichtet](#)

20. März 2020

[Coronakrise: Wirtschaftliche Auswirkungen abfedern](#)

20. März 2020

[Hervorragender Abschluss 2019 – Regierung bildet Rückstellungen von bis zu 70 Millionen Franken für die Folgen der Coronakrise](#)

20. März 2020

[Kantonale Abstimmung vom 17. Mai findet nicht statt](#)

19. März 2020

[«Bitte bleibt zuhause»](#)

19. März 2020

[Helferinnen und Helfer gesucht](#)

18. März 2020

[Kurzarbeitshotline des Kantons läuft heiss](#)

18. März 2020

[Die meisten Schalter werden geschlossen](#)

[zum Archiv Medienmitteilungen Coronavirus](#)

Teilen  

Portal Kanton Thurgau

Sie finden auf diesen Seiten vielfältige Informationen über das Kantons parlament, den Regierungsrat, die Gerichte und die Verwaltung des Kantons Thurgau.

Adresse

Kantonale Verwaltung

Regierungsgebäude

8510 Frauenfeld

 [Lageplan](#)

Kontakt

Tel. +41 58 345 11 11

 [verwaltung@tg.ch](mailto:verwaltung@tg.ch)

## Öffnungszeiten Zentrale

Montag bis Freitag

07:45 – 11:45

13:15 – 17:00

[Startseite tg.ch](#) | [Kontakt](#)

[Impressum](#) | [Rechtliches](#) | [Barrierefreiheit](#)

